

Geschäftsordnung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

Präambel

Der Arbeitskreis befasst sich gemäß § 67 Geschäftsordnung der ÖAW mit allen die Gleichbehandlung von Frauen und Männern, die Frauenförderung und die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung betreffenden Fragen und Anliegen der ÖAW im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG).

Der Arbeitskreis wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben von den Vertreter/innen des Dienstgebers in der ÖAW unterstützt und die für die Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte werden im Rahmen der Gesetze erteilt.

Zusammensetzung

Der Arbeitskreis wird entsprechend den Bestimmungen in der Geschäftsordnung der ÖAW (§§ 67, 68) eingerichtet.

Die Wahl von Mitgliedern erfordert die einfache Mehrheit aller Mitglieder des Arbeitskreises. Die Abwahl von Mitgliedern erfordert eine 2/3-Mehrheit aller Mitglieder des Arbeitskreises.

Der Arbeitskreis wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der/die Vorsitzende wird durch geheime Wahl für die Dauer von vier Jahren gewählt. Vom passiven Wahlrecht zum Vorsitz sind die Gleichbehandlungsbeauftragten ausgeschlossen.

Sofern Personalagenden oder arbeitsrechtliche Maßnahmen betroffen sind, können die Leiter/innen der Abteilung Personal bzw. der Stabsstelle Recht und Compliance als Auskunftsperson zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

Rechte und Pflichten der Mitglieder des Arbeitskreises

Die Mitarbeit im Arbeitskreis ist als wichtiger Beitrag zur Erfüllung der Dienstpflichten im Bereich der Verwaltung anzusehen und der Dienstzeit anzurechnen bzw. in der Dienstzeit zu ermöglichen. Die Vorgesetzten haben auf die daraus zusätzlich erwachsenden Belastungen bei der Verteilung der Dienstpflichten besondere Rücksicht zu nehmen.

Die Mitglieder des Arbeitskreises, die in einem Angestelltenverhältnis zur ÖAW stehen, sind berechtigt, ihre Aufgaben in Gleichbehandlungsfragen an ihrem Arbeitsplatz zu erfüllen und dafür die dem Arbeitsplatz zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu benützen.

Den Mitgliedern des Arbeitskreises ist die regelmäßige Teilnahme an Schulungen, Weiterbildungs- und Informationsveranstaltungen zu ermöglichen. Die Mitglieder des Arbeitskreises sind bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen und Aufträge gebunden. Sie dürfen bei der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen dieser Tätigkeit in ihrem beruflichen Fortkommen nicht benachteiligt werden.

Die Mitglieder des Arbeitskreises sind hinsichtlich aller ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Arbeitskreis bekannt gewordenen Umstände zur Verschwiegenheit verpflichtet; die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt sinngemäß für alle anderen Personen, die zur Teilnahme an Sitzungen des Arbeitskreises berechtigt sind oder diesen hinzugezogen werden.

Aufgaben des Arbeitskreises

- a. Erarbeitung von Vorschlägen und Beratung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Gleichbehandlung und Frauenförderung;
- b. Erarbeitung von möglichen Zielvorgaben und Empfehlungen in Form eines Förderplans, insbesondere eines Frauenförderplans, für jede Leistungsvereinbarungsperiode auf Basis von Personalstatistiken;
- c. Unterstützung des bzw. der Gleichbehandlungsbeauftragten;
- d. jährliche Erstellung eines Berichtes, insbesondere zur Umsetzung des Frauenförderplans, an das Präsidium sowie einer Genderbilanz;

Der Arbeitskreis ist über personalrelevante Maßnahmen zu informieren und in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Art und Umfang dieser Information und Einbeziehung ist in der Geschäftsordnung der ÖAW festgelegt (§ 67 Abs 2-4).

Bei der Durchführung eines Tenure Assessment von wissenschaftlichen Mitarbeitenden hat der Arbeitskreis das Recht, eine/n Vertreter/in als Beisitzer/in ohne Stimmrecht in die Kommission zu entsenden¹. Bei vermuteten Verstößen gegen das Gleichbehandlungsgesetz ist das Präsidium und der Betriebsrat zu informieren und für ein dem Gleichbehandlungsgesetz konformes Verfahren Sorge zu tragen.

Darüber hinaus ist bei der Einrichtung von Kommissionen oder Gremien oder der Durchführung von Hearings im Zusammenhang mit Personalangelegenheiten, insbesondere der Bestellung von Personen mit Leitungsfunktionen, ein/e Vertreter/in des Arbeitskreises zur Teilnahme mit beratender Stimme einzuladen.

Zusammenkünfte

Der Arbeitskreis tritt einmal im Quartal zusammen. Im Bedarfsfall können von der/dem Vorsitzenden weitere Sitzungen einberufen werden. Die Sitzungen können auch elektronisch - z.B. durch Onlinesitzungen - stattfinden.

Beschlüsse und Empfehlungen

Für Beschlüsse des Arbeitskreises ist die 2/3 Anwesenheit der Mitglieder erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst.

¹ Gemäß BV § 4 Abs.2 (Betriebsvereinbarung über die Umwandlung eines befristeten in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis von wissenschaftlichen Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern an der ÖAW gemäß § 4 Abs 5 des Kollektivvertrags, unterzeichnet am 3.7.2020)

Beschlussfassungen durch schriftliche – einschließlich elektronische – Stimmabgabe sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Dasselbe gilt für fernmündliche oder andere, vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Arbeitskreises.

Auf Basis der Beschlüsse werden Empfehlungen ausgearbeitet, die an die entsprechenden Gremien in der ÖAW (s.o.) herangetragen werden.

Öffentlichkeitsarbeit

Der Arbeitskreis stellt Informationen über seine Aufgaben, Tätigkeiten und Beratungsangebote sowie Kontaktmöglichkeiten auf seiner Website zur Verfügung.

Ressourcen

(1) Budget

Im Rahmen der Budgetplanung für die jeweilige Leistungsvereinbarungsperiode erstellt der Arbeitskreis einen Antrag hinsichtlich des Bedarfs an budgetären Mitteln. Das dem Arbeitskreis zur Verfügung gestellte Budget ist seitens ÖAW derart auszugestalten, dass dieser seine Aufgaben wahrnehmen kann.

(2) Büro für Gleichbehandlungsfragen

Dem Arbeitskreis ist jedenfalls ein Raum mit angemessener technischer Ausstattung und der Möglichkeit zu vertraulichen Beratungen sowie eine Stelle (Beschäftigungsausmaß: mind. 50%) zur Erfüllung der Aufgaben des Büros des Arbeitskreises zur Verfügung zu stellen.

Bei der Bestellung dieser Person hat der Arbeitskreis ein Vorschlagsrecht. Der Arbeitskreis erstellt die Dienstbeschreibung für die Stelle. Der/die Stelleninhaber/in ist – soweit es um die Unterstützung des Arbeitskreises im Rahmen seiner Aufgaben geht – vorbehaltlich der allgemeinen Dienstaufsicht der zuständigen Organe der ÖAW - nur an Weisungen und Beschlüsse des Arbeitskreises gebunden.

Zu den Aufgaben des Büros für Gleichbehandlungsfragen gehören:

- a. inhaltliche und administrative Unterstützung des Arbeitskreises, insbesondere
 - die Bereitstellung der Unterlagen bei Neubesetzungen,
 - Protokollführung und Ablageverwaltung,
 - Betreuung der Website des Arbeitskreises,
 - Beratung bei Kinderbetreuungsangelegenheiten,
- b. Verwaltung des Budgets des Arbeitskreises,
- c. Organisation von Veranstaltungen zum Thema Gleichbehandlung und Frauenförderung,
- d. Öffentlichkeitsarbeit zu Gleichbehandlungsfragen und Frauenförderung,
- e. Erstellung und Veröffentlichung der jährlichen Genderbilanz.
- f. Konzeption und Organisation des ÖAW Mentoring-Programms

Erweiterter Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

Zur Beratung des Arbeitskreises sowie als Maßnahme zur Verbesserung der Kommunikation und des Informationsflusses innerhalb der ÖAW richtet der Arbeitskreis den erweiterten Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ein. Dieser setzt sich aus den Mitgliedern des Arbeitskreises, einer/einem Delegierten aus jeder Forschungseinrichtung der ÖAW, jeweils einer/einem Vertreter/in der Direktionen der Zentralen Verwaltung, jeweils einer/einem Vertreter/in aus den Stabsstellen der Zentralen Verwaltung und dem Verlag der ÖAW zusammen. Die/der Vorsitzende des Arbeitskreises ist zugleich auch die/der Vorsitzende des erweiterten Arbeitskreises.

Die Mitarbeit im erweiterten Arbeitskreis ist als wichtiger Beitrag zur Erfüllung der Dienstpflichten im Bereich der Verwaltung anzusehen und der Dienstzeit anzurechnen bzw. in der Dienstzeit zu ermöglichen. Die Vorgesetzten haben auf die daraus zusätzlich erwachsenden Belastungen bei der Verteilung der Dienstpflichten besondere Rücksicht zu nehmen.

(1) Aufgaben des erweiterten Arbeitskreises

- a. Beratung des Arbeitskreises
- b. Weitergabe von Informationen des Arbeitskreises an die Mitarbeitenden der ÖAW

(2) Zusammenkünfte

Der erweiterte Arbeitskreis tritt einmal im Halbjahr zusammen. Im Bedarfsfall können von der/dem Vorsitzenden weitere Sitzungen einberufen werden. Die Sitzungen können auch elektronisch - z.B. durch Onlinesitzungen - stattfinden.

Gleichbehandlungsbeauftragte

Die Gleichbehandlungsbeauftragten sind Anlaufstelle für allfällige Beschwerden in Fragen der Gleichstellung und haben sich mit allen die Gleichbehandlung laut § 67 Geschäftsordnung der ÖAW betreffenden Fragen zu befassen.

Der Arbeitskreis schlägt für die gesamte ÖAW mindestens eine/n Gleichbehandlungsbeauftragte/n und deren Stellvertretung vor.

Die Gleichbehandlungsbeauftragten nehmen mit Stimmrecht an den Sitzungen des Arbeitskreises teil.

Die Gleichbehandlungsbeauftragten nehmen Anfragen, Wünsche, Beschwerden und Anregungen der Mitarbeitenden entgegen, behandeln sie oder geben sie weiter. Diese Möglichkeit wird in geeigneter Weise unter den Mitarbeiter/innen/n der ÖAW bekannt gemacht (Einstellungsunterlagen, Website, etc.).

Die Gleichbehandlungsbeauftragten und ihre Stellvertreter/innen müssen in einer ÖAW-Einrichtung angestellt sein.

Vernetzung mit anderen Einrichtungen zur Gleichbehandlung

Der Arbeitskreis ist für die Vernetzung mit Arbeitskreisen der Universitäten, mit den in den Bundesministerien für Gleichbehandlungsfragen zuständigen Stellen sowie mit anderen im Bereich der Frauenförderung bzw. Gleichstellung tätigen Institutionen im In- und Ausland zuständig.